

**Tarifvertrag
über
arbeitgeberfinanzierte Leistungen
zur betrieblichen Altersvorsorge
(bAV-TV-Pensionsfonds erixx GmbH)**

für die

**Arbeitnehmer der
erixx GmbH**

abgeschlossen zwischen

**der Geschäftsführung der
erixx GmbH**

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Hinweis: Der Begriff Arbeitnehmer erfasst sowohl weibliche als auch männliche Arbeitnehmer.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	- 2 -
§ 2 Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)	- 2 -
§ 3 Entgeltumwandlung	- 3 -
§ 4 Gültigkeit und Dauer	- 3 -

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrags für die Arbeitnehmer der erixx GmbH fallen.

§ 2 Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 1,0 % des individuellen Monatstabellenentgelts gemäß der Regelung in den jeweils maßgeblichen Tarifverträgen, mindestens jedoch 25,00 EUR für einen Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitarbeitnehmer erhalten diesen Mindestbetrag anteilig im Verhältnis ihres arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls zur Referenzarbeitszeit.

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der Anspruch 1,5 Prozent, mindestens jedoch 37,50 € im Monat und ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Anspruch 2 Prozent, mindestens jedoch 50,00 € im Monat.

- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht für jeden Kalendermonat, für den die Arbeitnehmer gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Entgelt von ihrem Unternehmen haben.
- (3) Übersteigt die Zahlung der AGbAV die betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 9 S vEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG), erhalten die Arbeitnehmer den über diese Begrenzung hinausgehenden Betrag als Entgelt ausgezahlt. Auf besonderen Antrag der Arbeitnehmer wird dieser Betrag an den Versorgungsträger gezahlt, soweit dadurch der nach § 3 Nr. 63 EStG bestehende jährliche zusätzliche nur steuerfreie Höchstbetrag in Höhe von weiteren 4 % der BBG nicht überschritten wird und im Übrigen die Voraussetzungen für diese steuerfreie Einzahlung nach § 3 Nr. 63 EStG vorliegen. Der Antrag auf die Inanspruchnahme des zusätzlichen steuerfreien Höchstbetrags muss mindestens drei Wochen vor dem 01. des Monats, zu dem er erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Der Anspruch auf den AGbAV entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitnehmer, die unmittelbar nach Beendigung ihrer Ausbildung bei einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, Anspruch auf den AGbAV ab Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.

- (5) Der Arbeitgeber führt den AGbAV monatlich zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.

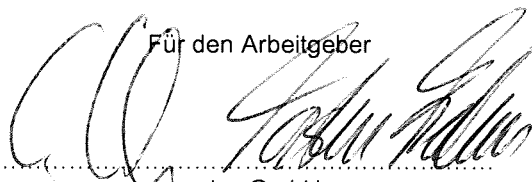
§ 3 Entgeltumwandlung

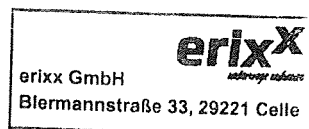
- (1) Der Arbeitnehmer kann durch schriftliche Erklärung verlangen, dass künftige tarifvertragliche Entgeltansprüche vollständig oder anteilig durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Der Mitarbeiter kann zwischen allen gesetzlichen möglichen Durchführungswege frei wählen, soweit die erixx GmbH abgesehen von der pünktlichen Abführung der Beiträge keine weiteren Verpflichtungen eingehen muss.
- (2) Wandelt der Arbeitnehmer einen Betrag seines Entgeltes um, zahlt der Arbeitgeber ihm zusätzlich 15 % der Umwandlungssumme als arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge.

§ 4 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG oder anderen Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden, die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlung mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.

Celle / Frankfurt am Main, 9. Februar 2021

Für den Arbeitgeber

erixx GmbH
Geschäftsführung



Für die Gewerkschaft

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand